

**Zweite Änderung
der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für das Fach Romanistik als Kern- und als Ergänzungsfach
(Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 988) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 229). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 29. November 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 07. Februar 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kombination eines Kernfaches Romanistik mit einem Ergänzungsfach Romanistik ist zulässig, sofern sich die Profile beider Studienfächer voneinander unterscheiden. Zu den Besonderheiten des Studienaufbaus vgl. § 6 Abs. 4a und 5a dieser Ordnung.“

2. § 3 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum S1-Modul der studierten Sprache.“

(2) Für das Studium in der Profilrichtung Französisch sind Französischkenntnisse auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. Liegen die Sprachkenntnisse unter dem Niveau A2, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.“

3. § 6 Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) sind folgende Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Basismodul Literaturwissenschaft,
- Basismodul Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft,
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
- Kulturstudien (für Französisch: Basismodul französische und frankophone Kulturstudien),
- sprachpraktische Pflicht- und Wahlpflichtmodule insgesamt im Umfang von 30 LP:

- Pflichtmodule im Bereich Sprachpraxis Französisch für Studierende, die beim Einstufungstest Sprachkenntnisse in Französisch niedriger oder auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen: BRomF-B2, BRomF-B2A, BRomF-B2B, BRomF-C1A, BRomF-C1B und BRomF-C1C.
- Pflichtmodule im Bereich Sprachpraxis Französisch für Studierende, die beim Einstufungstest Sprachkenntnisse in Französisch höher oder auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen: BRomF-C1A, BRomF-C1B und BRomF-C1C,
- Pflichtmodul im Bereich Sprachpraxis Spanisch: BRomS-B2.
- Pflichtmodul im Bereich Sprachpraxis Italienisch: BRomI-B2.“

4. § 6 Absatz 4 Buchstabe b wird gestrichen; der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

5. § 6 Absatz 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Im Ergänzungsfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/ Iberoromanistik) sind die folgenden Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

1. Basismodul Literaturwissenschaft,
2. Basismodul Sprachwissenschaft,
3. Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
4. Kulturstudien,
5. sprachpraktische Pflicht- und Wahlpflichtmodule insgesamt im Umfang von 20 LP:
 - Pflichtmodule im Bereich Sprachpraxis Französisch für Studierende, die beim Einstufungstest Sprachkenntnisse in Französisch niedriger oder auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen: BRomF-B2, BRomF-B2A, BRomF-C1A und BRomF-C1B.
 - Pflichtmodule im Bereich Sprachpraxis Französisch für Studierende, die beim Einstufungstest Sprachkenntnisse in Französisch höher oder auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen: BRomF-C1A, BRomF-C1B und BRomF-C1C.
 - Pflichtmodul im Bereich Sprachpraxis Spanisch: BRomS-B2.
 - Pflichtmodul im Bereich Sprachpraxis Italienisch: BRomI-B2.“

6. § 6 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<i>Modulcode</i>	<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>
Brom-BA	Nachweis von mindestens 140 LP gemäß Studienplan
BromF-L1	Keine
BromF-L2	BromF-L1
BromF-S1	Keine
BromF-S2	BromF-S1
BromF-B1	Sprachkenntnisse gemäß Europäischem Referenzrahmen
BromF-B2	Einstufungstest oder BromF-B1
BromF-FT	Einstufungstest
BromF-B2A	Einstufungstest oder BromF-B1
BromF-B2B	Einstufungstest oder BromF-B1
BromF-C1A	– BA <i>KF</i> : BromF-B2, BromF-B2A und BromF-B2B – BA <i>EF</i> : BromF-B2 und BromF-B2A

BromF-C1B	– BA <i>KF</i> : BromF-B2, BromF-B2A und BromF-B2B – BA <i>EF</i> : BromF-B2 und BromF-B2A
BromF-C1C	– BA <i>KF</i> : BromF-B2, BromF-B2A und BromF-B2B – BA <i>EF</i> : BromF-B2 und BromF-B2A
BromF-K1	Keine
BromF-K2	BromF-K1
BromF-IV1	Einstufungstest oder BromF-B2
BromF-IV2	Einstufungstest oder BromF-B2
BromF-IV3	Einstufungstest oder BromF-B2
BromI-L2	BromI-L1
BromI-S2	BromI-S1
BromI-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BromI-A1
BromI-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BromI-A2
BromI-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BromI-B1
BromI-HS	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BromI-A2
BromI-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BromI-A2
BromI-ÜB1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BromI-A2
BromI-ÜB2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BromI-B1
BromP-L2	BromP-L1
BromP-S2	BromP-S1
BromP-A2	Sprachniveau GER A1 bzw. BromP-A1
BromP-B1	Sprachniveau GER A2 bzw. BromP-A2
BromP-B2	Sprachniveau GER B1 bzw. BromP-B1
BromP-PG	BromP-A2
BromP-TP	BromP-B1
BromP-ÜB	BromP-A1
BromR-Auf	BromR-Ein
BromS-IV1	Einstufungstest oder BromS- B2
BromS-IV2	Einstufungstest oder BromS- B2
BromS-L2	BromS-L1
BromS-S2	BromS-S1
BromS-A2	Einstufungstest oder BromS-A1
BromS-B1	Einstufungstest oder BromS-A2

BromS-B2	Einstufungstest oder BromS-B1
BromS-PG	Einstufungstest oder BromS-A1
BromS-ST	Einstufungstest oder BromS-A1
BromS-TP	Einstufungstest oder BromS-B1
BromS-ÜB1	Einstufungstest oder BromS-A2
BromS-ÜB2	Einstufungstest oder BromS-B1
BromS-C1	BromS-B2
BromS-TA	BromS-B2

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Praxismodul, die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation sowie die individuellen Vertiefungsmodule werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiums. Es muss ein Praktikum von mind. 6 Wochen Dauer (240 Stunden) bei nicht mehr als zwei Praktikumsstellen nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen absolviert werden. Besonders empfohlen werden Praktika im romanischsprachigen Ausland.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena